

# Feuerwehr-Reglement der Einwohnergemeinde Himmelried



Fassung vom 19.05.2014

## **Inhalt**

- I. Gesetzesgrundlagen
- II. Zweck der Feuerwehr
- III. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- IV. Organisation
- V. Obliegenheiten
- VI. Ausbildungswesen
- VII. Alarmwesen
- VIII. Rapport- und Rechnungswesen
- IX. Material, Bekleidung, Ausrüstung
- X. Einsatzdienst
- XI. Versicherungswesen
- XII. Amtszwang
- XIII. Strafbestimmungen
- XIV. Beschwerde- und Rekursrecht
- XV. Schlussbestimmungen
- XVI. Anhänge

## **Erläuterung**

Auf ein Geschlecht bezogene Bezeichnungen gelten sinngemäss immer sowohl für Frauen als auch für Männer.

<p><b>I. Gesetzgrundlagen</b></p>	<p>Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Gebäudeversicherungsgesetz (G) vom 24. September 1972 <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschnitt C. Feuerwehrwesen                    §§ 70 – 81 und</li> <li>Abschnitt E, Strafbestimmungen                § 90 litera i</li> </ul> </li> <li>- In der Vollzugsverordnung (VV) vom 13. Januar 1987 <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschnitt VI. Feuerwehrwesen                §§ 87 – 116</li> <li>Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen                        §§ 125 ff.</li> </ul> </li> <li>- Die massgebenden Bestimmungen über Hilfeleistungen finden sich im Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) vom 28. Oktober 2005</li> <li>- Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968</li> </ul>
<p><b>II. Zweck der Feuerwehr</b></p>	<p><b>§ 1 Hilfeleistung G § 73</b> Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Die Feuerwehr leistet keine Einsätze bei Herznotfällen.</p> <p><b>§ 2 Auswärtige Hilfeleistung G § 73 / VV § 113</b> <sup>1</sup>Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.  <sup>2</sup>Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 geregelt.</p> <p><b>§ 3 Spezialaufgaben</b> <sup>1</sup>Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p> <p><b>§ 4 Ölwehr</b> <sup>1</sup>Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.</p>